

ZEITSCHRIFT FÜR VERMESSUNGSWESEN.

Organ des Deutschen Geometervereins.

Herausgegeben von

Dr. C. Reinbertz,
Professor in Hannover.

und

C. Steppes,
Obersteuerrath in München.



1901.

Heft 19.

Band XXX.

— → 1. Oktober. ← —

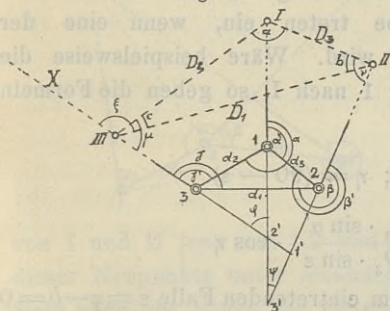
Der Abdruck von Original-Artikeln ohne vorher eingeholte Erlaubniss der Schriftleitung ist untersagt.

Ueber eine Erweiterung des Rückwärtseinschneidens.

Von Ingenieur **H. Löschner**, Assistent der k. k. technischen Hochschule in Graz.

Es sind die Coordinaten dreier, gegenseitig durch (mittelbare oder unmittelbare) Längen-, sowie durch Winkelmessungen festgelegten Standpunkte zu ermitteln, wenn von jedem dieser Punkte ein anderer Fundamentalpunkt sichtbar ist.

Fig. 1.



Eine indirecte Lösung dieser Aufgabe hat Prof. Dr. W. Láska*) veröffentlicht; im Nachstehenden soll eine directe Auflösung angegeben werden.

Wird nach der Figur ξ als Unbekannte eingeführt, so geben die Projectionen der Linienzüge IIII 23 III und I II 21 I auf Achsen senkrecht zu III 3, beziehungsweise zu I 1 die

Gleichungen:

$$\left. \begin{aligned} D_1 \cdot \sin \xi &= d_1 \sin \gamma + 2 \overline{II} \cdot \sin (\varphi + \psi) \\ D_3 \cdot \sin (\xi - \varphi + b) &= d_3 \cdot \sin \alpha' + 2 \overline{II} \sin \psi \end{aligned} \right\} \quad (1)$$

Mit $\varphi - b = \varepsilon$ gibt die Division:

$$\begin{aligned} [D_3 \cdot \sin (\varphi + \psi)] \cdot \sin (\xi - \varepsilon) - [D_1 \cdot \sin \psi] \cdot \sin \xi \\ = [d_3 \cdot \sin \alpha' \cdot \sin (\varphi + \psi) - d_1 \sin \gamma \cdot \sin \psi]. \end{aligned}$$

Setzt man

$$\left. \begin{aligned} D_3 \cdot \sin (\varphi + \psi) &= C_1 \\ D_1 \cdot \sin \psi &= C_2 \\ d_3 \cdot \sin \alpha' \sin (\varphi + \psi) - d_1 \sin \gamma \sin \psi &= C_3 \end{aligned} \right\} \quad (2)$$

so lautet die Gleichung zur Bestimmung von ξ :

$$(C_1 \cdot \cos \varepsilon - C_2) \cdot \sin \xi - (C_1 \cdot \sin \varepsilon) \cdot \cos \xi = C_3.$$

*) Zeitschr. f. Verm. 1900, Heft 22.

Wird der Hülfswinkel η aus der Gleichung:

$$\operatorname{tg} \eta = \frac{C_1 \cdot \cos \varepsilon - C_2}{C_1 \cdot \sin \varepsilon} \quad (3)$$

bestimmt, so ergibt sich nach kurzer Umformung:

$$\cos(\xi + \eta) = - \frac{C_3}{C_1 \sin \varepsilon} \cdot \cos \eta \quad (4)$$

Wegen $\frac{D_1}{D_3} = \frac{\sin a}{\sin c}$ lautet (3) mit Rücksicht auf (2):

$$\operatorname{tg} \eta = \frac{1 - \frac{\sin a \cdot \sin \psi}{\sin c \cdot \sin(\varphi + \psi) \cdot \cos \varepsilon}}{\operatorname{tg} \varepsilon} \quad (5)$$

und (4)

$$\cos(\xi + \eta) = \frac{d_1 \cdot \sin \gamma \cdot \sin \psi - d_3 \cdot \sin a' \cdot \sin(\varphi + \psi)}{D_3 \cdot \sin(\varphi + \psi) \cdot \sin \varepsilon} \cdot \cos \eta \quad (6)$$

Bei Anwendung vorliegender Formeln ist zu beachten, dass allgemein $\varepsilon = \varphi \mp b$ zu setzen ist, wobei das obere oder untere Zeichen gilt je nachdem Winkel $X \text{ III I} \leq \xi$ ist.

Die allgemein aufgestellten Formeln (5) und (6) gelten auch, wenn das Dreieck 1 2 3 innerhalb des Fundamentaldreieckes I II III zu liegen kommt; man braucht sich bei der Behandlung der einschlägigen Aufgaben nur streng an die gegebene Bezeichnungswiese zu halten.

Besondere Fälle unserer Aufgabe treten ein, wenn eine der Aussenvisuren parallel zur Mittelvisur wird. Wäre beispielsweise die Visur 2 nach II parallel zur Mittelvisur 1 nach I, so geben die Formeln (5) und (6) mit $\psi = 0$:

$$\operatorname{tg} \eta = \frac{1}{\operatorname{tg} \varepsilon}; \quad \eta = (90 - \varepsilon)$$

$$\cos(\xi + \eta) = - \frac{d_3 \cdot \sin a'}{D_3 \cdot \sin \varepsilon} \cdot \cos \eta$$

In dem, gleich dem erwähnten kaum eintretenden Falle $\varepsilon = \varphi - b = 0$ wobei die Spitze I des Fundamentaldreieckes dem zu orientirenden Dreiecke 1 2 3 abgekehrt ist, sind (5) und (6) nicht ohne Weiteres anwendbar. Die directe Ableitung für diesen besonderen Fall liefert dann:

$$\sin \xi = \frac{d_1 \cdot \sin \gamma \cdot \sin \psi - d_3 \cdot \sin a' \cdot \sin(\varphi + \psi)}{D_1 \cdot \sin \psi - D_3 \cdot \sin(\varphi + \psi)}$$

Selbstverständlich sind ausser der gegebenen noch andere directe Lösungen möglich. Führt man beispielsweise die Winkel μ und ν als Unbekannte ein, so lässt sich die Strecke $\overline{I2'}$ aus den Dreiecken I III 2' und I II 3' doppelt ausdrücken, wodurch sich μ oder ν bestimmen lassen.

Bezüglich des Arbeitsaufwandes dürfte sich die directe Methode gegenüber der indirecten vielleicht etwas kürzer stellen.

Während letztere zur Auffindung der Werthe xyz (vgl. Z. f. V. 1900, Seite 566), also zur eigentlichen Lösung der Aufgabe zunächst

eine mehr oder weniger genaue Zeichnung, der man die Näherungswerthe von xy und z abnimmt, ferner die Auflösung von vier Gleichungsgruppen zu je drei Gleichungen nothwendig macht (wonach überdies eine Wiederholung der ganzen Rechnung nicht ausgeschlossen ist), sind wir bei der directen Methode nach Auswerthung der beiden Ausdrücke (5) und (6) ebenso weit. Nebstbei sei bemerkt, dass unsere directe Auflösung allgemein gilt, während die indirecte Lösung versagt, sobald eine der Seitensichten mit der Mittelsicht einen sehr kleinen Winkel einschliesst.

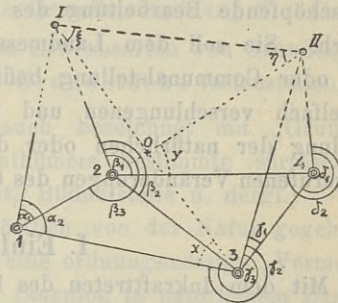
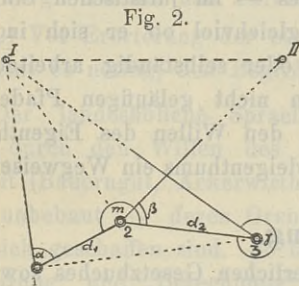
Am Schlusse der Abhandlung von Prof. Dr. Láska finden wir noch folgende Bemerkung:

„Wenn in einem Polygonnetze von irgend welchen vier Punkten nur Einzelvisuren nach zwei gegebenen Punkten möglich sind, so ist dadurch das ganze Netz orientirt und auf das System der gegebenen Punkte reducirt.“ (Indirecte Lösung ist angedeutet.)

Neben dieser Aufgabe, welche für ein Polygonnetz — in dem also auch die Entfernungen als bekannt vorauszusetzen sind — überbestimmt ist, sei noch die folgende mitgetheilt.

Nachstehende Fig. 2 zeigt den Fall, wo bei gegebenen Coordinaten

Fig. 3.



von I und II jene von 1, 2 und 3 gesucht werden, wenn die Entfernungen dieser Neupunkte unter einander bekannt und von jedem derselben die Sicht nach nur einem der gegebenen Punkte frei ist.*)

Die directe Lösung geht von der Berechnung der Seite $\overline{1 \cdot 3}$ aus und ist im Weiteren aus der Figur ersichtlich.

Nimmt man — wie in dem obigen Satze enthalten — 4 Neupunkte an, deren Entfernungen von einander aber nicht bekannt zu sein brauchen, so kommen wir zu nachfolgender trigonom. Punkteinschaltung, welche insbesondere bei Flussaufnahmen in wälderreichem Gebiete helfen kann (Fig. 3). Gegeben sind I und II; gewählt wird ein Viereck, dessen Seitensvisuren und eine Diagonalvisur möglich sind und von dessen Eckpunkten immer nur einer der Fundamentalpunkte sichtbar zu sein braucht.

*) In den Figuren sind wie in der Abhandlung von Prof. Hammer: Z. f. V. 1895, Seite 593 bis 620 die gegebenen Punkte einfach, die gesuchten doppelt eingeringelt.

Die Auflösung mit fingirter Basis ist hier langwierig; wir ziehen die Lösungsart mit 3 facher Anwendung des Sinussatzes vor:

Die Dreiecke 1 2 3 und 2 3 4 mit I beziehungsweise mit II verbunden, geben nach kurzen Umformungen $\operatorname{tg} x$ und $\operatorname{tg} y$. Bei Anwendung des Sinussatzes für das Viereck I II 3 2 und den Pol O ergibt sich endlich ξ und η , womit die Aufgabe gelöst erscheint.

G r a z, im December 1900.

Ueber den Erwerb und Verlust des Eigenthums an Grundstücken in Preussen und den Nachweis desselben in den Katasterbüchern.*)

Von Steuerrath J. Leopold.

Die nachfolgende Abhandlung ist für Nichtjuristen geschrieben und macht weder auf Vollständigkeit, noch auf streng logische Gliederung und erschöpfende Bearbeitung des Stoffes — im juristischen Sinne — Anspruch. Sie soll dem Landmesser, gleichviel ob er sich in einer Staats- oder Communalstellung befindet oder selbständig arbeitet, auf den vielfach verschlungenen und vielen nicht geläufigen Pfaden zur Behandlung der natürlichen oder durch den Willen des Eigenthümers hervorgerufenen Veränderungen des Grundeigenthums ein Wegweiser sein.

I. Einleitung.

1) Mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie der Grundbuchordnung für das Deutsche Reich haben sich zu einem grossen Theile auch die Vorschriften über den Erwerb und Verlust des Grundeigenthums in Preussen geändert. Unbeschadet der Uebergangsbestimmungen sind u. A. folgende Landesgesetze für Preussen durch die neue Gesetzgebung aufgehoben:

- a. die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 und die Gesetze über das Grundbuchwesen in den Landestheilen ausserhalb des ursprünglichen Geltungsbereiches des Grundbuchordnung, letztere jedoch mit Ausnahme einzelner Bestimmungen und der Vorschriften,

*) Der vorliegende Aufsatz war in der Hauptsache fertiggestellt, als mir die interessante Abhandlung des Herrn Oberlandesgerichtsraths A. Neumann-Breslau über die „§§ 16 und 17 der Anweisung I vom 21. Februar 1896 seit dem 1. Januar 1900“ bekannt wurde. Trotzdem sie im Wesentlichen denselben Stoff zum Vorwurf hat, glaubte ich doch von der Veröffentlichung meiner Arbeit nicht absehen zu dürfen, da ich annehme, dass auch mein Aufsatz den Berufsgenossen nicht unwillkommen sein wird.

die nach Art. 5 der Kgl. Verordnung vom 13. November 1899 (Ges. S. S. 519) für die Anlegung der Grundbücher Geltung behalten. (Art. 33 des preussischen Ausführungsgesetzes vom 26. September 1899 zur Grundbuchordnung — Ges. S. S. 307);

b. die einzelnen Gesetze und Verordnungen für das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Art. 144 des preussischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 — Ges. S. S. 249);

c. ein Theil der Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, insonderheit soweit sie die Form der Willenserklärungen, der Verträge und der letztwilligen Verordnungen betreffen, das Rheinische Bürgerliche Gesetzbuch mit Ausnahme weniger Bestimmungen, das Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke etc. vom 5. Mai 1872 (Art. 89 des preussischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 — Ges. S. S. 177)

und andere Gesetze von nicht so allgemeiner Bedeutung. (Hierüber vergl. Turnau und Förster, die Grundbuchordnung S. 144.)

2) Vor Erörterung der einzelnen Erwerbsarten von Grundeigenthum erscheint es nöthig, den Begriff des Grundstücks festzustellen.

Der landesübliche Sprachgebrauch bezeichnet mit „Grundstück“ eine, durch den Willen des Eigenthümers bestimmte wirtschaftliche Einheit (Bauerngut, Ackerwirthschaft, Büdnerstelle u. dergl.) — bebaut oder unbebaut — deren Grenzen örtlich von der Natur gegeben oder künstlich geschaffen sind. So lange eine ordnungsmässige „Vermessung“, „Kartirung“ und „Berechnung“ der räumlich in natürlichem Zusammenhange mit anderen Erdoberflächentheilen liegenden Grundstücke nicht vorhanden war, genügte eine thatsächliche Feststellung der „Einheit“ durch eine Beschreibung der Lage, des Namens, der Grenzen und die ungefähre Angabe der Grösse, später entstand nach vorangegangener Landesvermessung ein topographisches Verzeichniss (Register), das auf Grund der geometrischen Karte aufgestellt war und in Verbindung mit dieser das Grundstück nach Lage und Grösse unzweifelhaft und genau erkennbar bezeichnete. Unterschieden sich die einzelnen Theile eines „Grundstücks“ grundsätzlich durch ihre Benutzungsart und waren sie örtlich gegeneinander abgegrenzt, so erhielten sie auf der Karte und danach in dem Register — innerhalb der Umringsgrenzen des Grundstücks — besondere Buchstaben oder Nummern, und es entstanden die Bezeichnungen Ackerplan, Wiesenplan, Torfplan, Holzstück, Wasserstück u. s. w. oder Ackerparcelle, Weideparcelle, Gartenparcelle u. s. w. und damit der Begriff der Parcelle, der in Preussen längst zu einem technischen, zur „Katasterparcelle“, geworden ist.

Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält keine Erklärung des Begriffes Grundstück; aus den §§ 90 ff. ergibt sich nur, dass unter Grundstücken die Sachen zu verstehen sind, die nicht zu den beweglichen gehören, und in den §§ 94 bis 96 finden wir erörtert, was zu den wesentlichen Bestandtheilen eines Grundstücks (im Sinne des § 93) zu rechnen ist. Der § 905 bestimmt ferner, dass das Recht des Eigenthümers eines Grundstücks sich auf den Raum über der Erdoberfläche und auf den Erdkörper unter der Erdoberfläche erstreckt mit der Einschränkung, dass der Eigenthümer Einwirkungen nicht verbieten kann, die in solcher Höhe oder Tiefe vorgenommen werden, dass er an der Ausschliessung kein Interesse hat. Doch ergeben die Motive zum Entwurf I, wie auch die Fassung in den Entwürfen I und II des Gesetzes einen Anhalt, was als Grundstück im „Liegenschaftsrecht“ anzusehen ist. Danach sind Grundstücke Erdoberflächentheile, die zwar mit dem Erdkörper fest zusammenhängen, aber durch eine in sich zurücklaufende Linie gegen die sie umgebenden Theile der Oberfläche abgegrenzt sind. Und als selbständiges Grundstück im Sinne der Reichsgrundbuchordnung ist für den Regelfall nach §§ 2, 3 der G. B. O. jedes Stück der Erdoberfläche anzusehen, das im Flurbuche eine besondere Nummer oder einen besonderen Buchstaben führt. Von dieser Regel kann nach § 890 des Bürgerlichen Gesetzbuches und nach §§ 4, 5 der Grundbuchordnung eine Ausnahme insofern gemacht werden, als nach dem Willen des Eigenthümers mehrere Grundstücke zu einem einheitlichen Grundstücke verbunden oder das eine dem anderen als Bestandtheil hinzugefügt werden kann. Die Wirkung der Verbindung in Gemässheit des § 890 besteht darin, dass die bisher selbstständigen Grundstücke Bestandtheile (und zwar nicht wesentliche) des Grundstücks bilden, zu oder mit dem sie verbunden sind. Die Ausnahme bezweckt nach Planck, Bürgerliches Gesetzbuch, III. Buch, Lief. 10, S. 105, dem Begriffe des Gutes, als einer wirthschaftlichen Einheit — auch wenn diese mehrere Grundstücke umfasst —, wie er bisher namentlich in Norddeutschland (und hier insbesondere im Osten) geherrscht hat, die rechtliche Bedeutung und Anerkennung zu sichern. Dazu führte auch die Erwägung, dass vor der Verbindung des Grundbuches mit dem Steuerbuch (also in Preussen vor 1872) nach der Vorschrift im § 8 I der Hypothekenordnung vom 20. December 1783 in Verbindung mit dem Grundsatz, dass der Wille des Eigenthümers bestimmt, was als selbständiges Grundstück anzusehen ist, als „Grundstück“ diejenige Bodenfläche zu gelten hatte, die ein eigenes Blatt im Grundbuche erhalten hatte.

Man wird also hiernach zu dem Schlusse kommen, dass das „Grundstück“ im materiell-rechtlichen Sinne eine oder mehrere Katasterparcellen umfassen kann (vergl. hierzu § 3 Absatz 2 und § 8 der allgemeinen Verfügung des Justizministers vom 20. November 1899), entscheidend bleibt für den Begriff des Grundstücks nach dem geltenden Recht

immer, dass die (eine) Parcellen oder die Parcellen rechtlich einen einheitlichen Complex bilden.

3) Die verschiedenen Erwerbsarten von Grundeigenthum lassen sich in 3 Hauptgruppen zusammenfassen:

Erwerb des Eigenthums an Grundstücken, soweit er durch das Bürgerliche Gesetzbuch geregelt wird,

Erwerb und Verlust des Grundeigenthums nach dem bisherigen Recht und

Erwerb des Eigenthums an nicht (im Grundbuche) gebuchten Grundstücken.

Es sollen in der Folge abgekürzte Bezeichnungen gebraucht werden, und zwar:

A. L. R. für allgemeines Landrecht;

B. G. B. für Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896 (R. G. Blatt S. 354);

E. G. für Einführungsgesetz zum B. G. B. vom 18. August 1896 (R. G. Blatt S. 604);

Pr. A. G. zum B. G. B. für Preuss. Ausführungsgesetz zum B. G. B. vom 20. September 1899 (Ges. S. S. 177);

G. B. O. für Grundbuchordnung vom 24. März 1897 (R. G. Blatt 1898 S. 754);

Pr. A. G. zur G. B. O. für Preuss. Ausführungsgesetz zur G. B. O. vom 26. September 1899 (Ges. S. S. 307);

A. V. für Kgl. Verordnung betr. das Grundbuchwesen vom 13. November 1899 (Ges. S. S. 519);

Allg. Vfg. des J. M. für Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 20. November 1899 (Just. Minist. Blatt S. 349).

II. Erwerb von Grundeigenthum nach dem B. G. B.

4) Das B. G. B. enthält Vorschriften über den Erwerb des Eigenthums nur an gebuchten Grundstücken. Die durch dasselbe geregelten Eigenthumsveränderungen müssen nun nach zwei Gesichtspunkten geschieden werden: in solche, die dem Eintragungszwange (im Grundbuche) unterliegen, und in solche, für die Auflassung und Eintragung im Grundbuche nicht erforderlich sind.

Zur ersten Gruppe gehört der Eigenthumserwerb, insoweit er sich durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden, durch Ausschlussurtheil im Wege des Aufgebotsverfahrens und durch Verzichtleistung und Aneignung vollzieht (§§ 925 bis 928 des B. G. B.). In allen drei Fällen geht das Eigenthum auf den Erwerber nur durch Eintragung desselben in das Grundbuch über. Während das bisher geltende Gesetz über den Eigenthumserwerb etc. vom 5. Mai 1872 die Auflassung und Eintragung nur für

den Fall der freiwilligen Veräusserung forderte, verlangt das B. G. B. die Eintragung in das Grundbuch in allen Fällen, in denen eine solche im Interesse der Beteiligten allgemein geboten ist und bei den einzelnen Erwerbsarten sich als zweckmässig ergibt. Zur zweiten Gruppe müssen die Fälle der ehelichen Gütergemeinschaft und der Erbschaft gerechnet werden. Für diese Erwerbsarten ist Auflassung und Eintragung in das Grundbuch nicht erforderlich (vergl. Turnau & Förster: Die Grundbuchordnung, Anhang S. 75).

5) Erwerb auf Grund eines Rechtsgeschäfts. Zur Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstück ist nach § 873 des B. G. B. die Einigung des Berechtigten und des anderen Theils über den Eintritt der Rechtsänderung und die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch erforderlich, soweit nicht das Gesetz ein Anderes vorschreibt (vergl. Ziffer 10 ff.) Die Einigung des Veräusserers und Erwerbers (Auflassung) muss nach § 925 des B. G. B. bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Theile vor dem Grundbuchamt erklärt werden (vergl. auch § 20 der G. B. O.). Im bisherigen Geltungsbereiche des rheinischen Rechts kann nach Art. 143 des E. G. und Art. 26, § 1 des Pr. A. G. zum B. G. B. die Auflassung ausser vor dem Grundbuchamte auch vor einem andern preussischen Amtsgericht oder vor einem preussischen Notar erklärt werden. Doch ist jeder Theil berechtigt, zu verlangen, dass die Auflassung vor dem Grundbuchamte erfolgt.

Zur materiellen Begründung der Eintragung können die rechtsgeschäftlichen Erklärungen entweder vor dem Grundbuchamte — im Gebiete des rheinischen Rechts auch vor einem Richter oder Notar — mündlich zu Protokoll gegeben oder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen werden (§ 29 der G. B. O.). Was unter öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunden zu verstehen ist, ergeben die Bestimmungen im § 415 der Civil-Prozess-Ordnung (R. G. Blatt S. 83) und in § 129 des B. G. B. Die Form für die schriftlichen rechtsgeschäftlichen Erklärungen schreibt das Gesetz nicht vor, sie wird aber immer ein Vertrag sein, und zwar bedarf dieser Vertrag nach § 313 des B. G. B. der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. (Die blosse gerichtliche oder notarielle Beglaubigung ist unzureichend.)

Von dieser Vorschrift, wonach in Uebereinstimmung mit § 873 Absatz 2 des B. G. B. nur eine gerichtliche oder notarielle Beurkundung die Beteiligten vor der Eintragung in das Grundbuch bindet, macht auf Grund der Ermächtigung des Art. 142 des E. G. der Art. 12 § 2 des Pr. A. G. zum B. G. B. eine Ausnahme, indem er bei Verträgen, bei denen einer der Vertragschliessenden durch eine öffentliche Behörde vertreten wird, für die Beurkundung ausser den Gerichten und Notaren auch den Beamten für zuständig erklärt, der von dem Vorstände der zur Vertretung berufenen Behörde oder von der vorgesetzten Behörde bestimmt ist. Auch ein so beurkundeter Vertrag ist

danach für die Betheiligten im Sinne des § 873 Absatz 2 des B. G. B. bindend. Dagegen kann die auf die Eigenthumsübertragung selbst gerichtete Einigung, d. h. die Auflassung nur vor dem Grundbuchamte (und im Gebiete des rheinischen Rechts: auch vor einem Richter oder Notar) erklärt werden.

Die Vorschrift im § 29 der G. B. O. gilt allgemein nur für den Fall, dass die Eintragung von den Betheiligten selbst beantragt wird (§ 13 der G. B. O.) Verlangt eine gesetzlich dazu befugte Behörde die Eintragung, so gelten die Bestimmungen in §§ 39 und 40 der G. B. O. und Art. 9 des Pr. A. G. zur G. B. O.

Im Uebrigen wird die Erklärung der Betheiligten durch ein rechtskräftiges, sie zu deren Abgabe verurtheilendes Erkenntniss ersetzt (§ 894 der Civil-Prozess-Ordnung).

6) Der Erwerb eines Grundstücks durch Ausschlussurtheil im Aufgebotsverfahren regelt sich nach § 927 des B. G. B. Danach kann der Eigenthümer eines Grundstücks im Wege des Aufgebotsverfahrens mit seinem Rechte ausgeschlossen werden, wenn das Grundstück seit 30 Jahren im Eigenbesitze eines Anderen ist, gleichviel ob es im Grundbuche eingetragen steht oder nicht. Auf die Berechnung der Besitzzeit finden die Bestimmungen in §§ 937 bis 945 des B. G. B. Anwendung. Ist der Eigenthümer im Grundbuche eingetragen, so ist das Aufgebotsverfahren nur zulässig, wenn er gestorben oder verschollen ist, und eine Eintragung in das Grundbuch, die der Zustimmung des Eigenthümers bedurfte, seit dreissig Jahren nicht erfolgt ist.

Das Eigenthum erlangt derjenige, der das Ausschlussurtheil erwirkt hat, erst dadurch, dass er sich als Eigenthümer in das Grundbuch eintragen lässt (Eigenthumsantrag). Vergl. hierzu Art. 20 ff, der A. V.

7) Nach § 928 des B. G. B. kann das Eigenthum an einem Grundstück dadurch aufgegeben werden, dass der Eigenthümer dem Grundbuchamte gegenüber den Verzicht erklärt und der Verzicht in das Grundbuch eingetragen wird (§ 19 der G. B. O.). Das Recht zur Aneignung eines aufgegebenen Grundstücks steht dem Fiskus zu, insoweit nicht der Staat das Grundstück einem Anderen überlässt (Art. 129 des E. V. und A. L. R. II, Titel 16, § 8). Der Besitznehmer erwirbt das Eigenthum dadurch, dass er sich als Eigenthümer in das Grundbuch eintragen lässt (§§ 13, 29 der G. B. O.). Einer förmlichen Besitzergreifung bedarf es nicht. (Vergl. Ziffer 14.)

8) An dieser Stelle mag noch des Rechtserwerbes durch Besitz und Eintragung, der sogenannten Tabularersitzung, wie sie der § 900 des B. G. B. vorsieht, gedacht werden. Wer als Eigenthümer eines Grundstücks im Grundbuche eingetragen ist, ohne dass er das Eigenthum erlangt hat, erwirbt das Eigenthum, wenn die Eintragung 30 Jahre bestanden und er während dieser Zeit das Grundstück im Eigenbesitze (§ 872 des B. G. B.) gehabt hat. Auch der mittelbare Eigenbesitz

genügt. Für die Berechnung der Frist gelten die §§ 939 bis 945 des B. G. B. Der Lauf der Frist ist gehemmt, so lange ein Widerspruch gegen die Richtigkeit der Eintragung im Grundbuche eingetragen steht.

Eine andere Ersitzung eines Grundstücks gegen den Buchinhalt, wie überhaupt, kennt das B. G. B. nicht.

9) In den unter Ziffer 5 bis 8 gedachten Fällen geschieht die Nachtragung der Eigenthumsveränderungen in den Katasterbüchern stets auf Grund der Seiten des Amtsgerichts an das Katasteramt zu übersendenden Eigenthumsveränderungsliste (§ 31 der Allg. Vfg. des J. M.) oder auf Antrag eines der beteiligten Grundeigenthümer auf Grund einer dem Katastercontroleur vorgezeigten Urkunde über die erfolgte Eintragung in das Grundbuch (§ 16 der Katasteranweisung I vom 21. Februar 1896).

Diese Urkunde wird in einer beglaubigten Abschrift des vollständigen Grundbuchblattes oder auch nur der Aufschrift des Bestandsverzeichnisses und der ersten Abtheilung bestehen müssen. — Die Abschrift muss nach Art. 7 Absatz 2 des Pr. A. G. zur G. B. O. vom Richter und Gerichtsschreiber unterschrieben sein und nach § 33 der Allg. Vfg. des J. M. in dem Beglaubigungsvermerk — falls die Abschrift nur von einem Theile des Grundbuchblatts gefertigt ist — die Angabe des Gegenstandes und die Bescheinigung enthalten, dass weitere den Gegenstand betreffenden Eintragungen im Grundbuche nicht enthalten sind.

10) a. Nach § 1438 des B. G. B. wird das Vermögen der Frau durch die allgemeine Gütergemeinschaft gemeinschaftliches Eigenthum beider Ehegatten (Gesammtgut). Auch das Vermögen, das der Mann oder die Frau während der Gütergemeinschaft erwirbt, gehört zum Gesammtgut. Und zwar werden die einzelnen Gegenstände gemeinschaftlich, ohne dass es einer Uebertragung durch Rechtsgeschäft bedarf. Die Vorschriften gelten auch für die Errungenschaftsgemeinschaft (§ 1519, Absatz 2 des B. G. B.) und die fortgesetzte Gütergemeinschaft (§ 1483 des G. B. G.).

b. Wenn hiernach auch der Erwerb des anderen Ehegatten von der Eintragung im Grundbuche nicht abhängig ist, so sieht das B. G. B. in §§ 1438 Abs. 3 und 1519 Abs. 2 — um die Uebereinstimmung des Grundbuchinhalts mit der wirklichen Rechtslage herbeizuführen — doch die Bestimmung vor, dass jeder Ehegatte von dem anderen die Berichtigung des Grundbuches verlangen kann. Und zwar haben beide Ehegatten bei der Berichtigung mitzuwirken. Dasselbe gilt analog für die Gemeinschaftler der fortgesetzten Gütergemeinschaft. (§ 1485, Abs. 3 des B. G. B.)

c. Der Nachweis, dass zwischen Ehegatten ein vertragsmässiges Güterrecht besteht, wird nach § 34 der G. B. O. vor dem Grundbuchamte durch ein Zeugniß des Gerichts über die Eintragung des güterrechtlichen Verhältnisses im Güterrechtsregister (§§ 1558 bis 1563 des B. G. B., Bekanntmachung des Reichskanzlers vom

12. November 1898 und Art. 3 der J. M. Vfg. vom 6. November 1899) geführt. Das Bestehen der fortgesetzten Gütergemeinschaft ist nach § 36, Abs. 2 der G. B. O. nur auf Grund des im § 1507 des B. G. B. vorgesehenen Zeugnisses als nachgewiesen anzunehmen.

d. Die Gütergemeinschaft kann nach dem B. G. B. nur durch Vertrag vor oder nach der Eheschliessung eingeführt werden, der Vertrag muss bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Theile vor Gericht oder vor einem Notar geschlossen werden. Die Gütergemeinschaft kann auch durch Vertrag, Urtheil oder Ehescheidung wieder aufgehoben werden. Im Falle der Klage nach §§ 1468 ff. 1542 des B. G. B. ist die Aufhebung der Gütergemeinschaft durch Vorlegung des mit dem Zeugniss der Rechtskraft versehenen Urtheils vor dem Grundbuchamte nachzuweisen. Wird bei der Auseinandersetzung nach § 1471 ff. des B. G. B. einem der Ehegatten ein Grundstück überwiesen, so ist Auflassung und Eintragung im Grundbuche erforderlich.

e. Für den Güterstand einer zur Zeit des Inkrafttretens des B. G. B. (1. I. 00) bestehenden Ehe bleiben, wenn die Ehegatten ihren Wohnsitz in Preussen haben, trotz der Bestimmung im Art. 200 des E. G. die bisherigen Gesetze nach Art. 44 des Pr. A. G. zum B. G. B. nicht massgebend, sie werden vielmehr durch die Vorschriften des B. G. B. nach Massgabe der Art. 45—64 des Pr. A. G. zum B. G. B. ersetzt (vergl. auch Kgl. Verordnung vom 20. December 1899, Ges. S. S. 607). Näheres über die Ausführungen unter a bis d siehe Turnau und Förster, die Grundbuchordnung, Anhang S. 75/76.

11) a. Der gesetzliche Erbe (§ 1922 des B. G. B.) bzw. der Nacherbe (§ 2100 a. a. O.) wird Eigenthümer des Nachlasses nach §§ 1942, 2032 und 2139 mit dem Eintritt des Falles der Erbfolge bzw. der Nacherbfolge. Eine Eintragung der Erben oder Nacherben als Eigenthümer der Nachlassgrundstücke in das Grundbuch ist nicht erforderlich, kann aber auf Antrag oder mit Zustimmung des Eigenthümers auf Grund des nach §§ 2353 ff. des B. G. B. auszustellenden Erbscheins bei dem Grundbuchamte bewirkt werden (§ 36 der G. B. O.). Eine Eintragung des Eigenthümers kann auch ohne dessen Zustimmung gemäss § 22, Abs. 2 der G. B. O. erfolgen, doch nur im Falle des § 14 der G. B. O., d. h. wenn ein Dritter auf Grund eines gegen den Eigenthümer vollstreckbaren Titels eine Eintragung in das Grundbuch verlangt, die ohne vorherige Berichtigung des Grundbuches durch Eintragung des Eigenthümers nicht bewirkt werden kann.

b. Beruht die Erbfolge auf einer Verfügung von Todeswegen, die in einer öffentlichen Urkunde enthalten ist, so genügt es nach § 36, Abs. 1, Satz 2 der G. B. O., wenn an Stelle des Erbscheines die Verfügung und das Protokoll über die Eröffnung der Verfügung vorgelegt werden; erachtet jedoch das Grundbuchamt die Erbfolge durch diese

Urkunde nicht für nachgewiesen, so kann es die Vorlegung eines Erbscheines verlangen.

c. Der Nachlass wird stets gemeinschaftliches Vermögen der Erben, der einzelne Miterbe kann aber Eigenthümer oder Miteigenthümer eines Nachlassgrundstückes nur durch Auflassung seitens aller Miterben und durch nachfolgende Eintragung in das Grundbuch werden (§§ 2033, 2044 des B. G. B.)

d. Für den Erwerb des Vermächtnissnehmers gelten die allgemeinen Regeln der §§ 873, 925 des B. G. B., es sind also ebenfalls Auflassung und Eintragung in das Grundbuch nothwendig.

e. Dasselbe gilt für den Erwerb des Erbschaftskäufers (§§ 2371 ff. des B. G. B.)

f. Nach Art. 58, 59 des E. G. bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Familienfideicommiss und Lehen etc. durch das B. G. B. unberührt. Nach A. L. R. II Tit. 4, § 206 und I Tit. 18, § 506 ist der Uebergang des Eigenthums die unmittelbare Folge des Todes des Besitzvorfahren. Es bedarf daher weder der Auflassung seitens der Allodialerben, noch der Eintragung. Das Nachfolgerecht ist durch eine Bescheinigung der Lehns- oder Fideicommissbehörde (Ober-Landesgericht) nachzuweisen (Pr. A. G. zur G. B. O. Art. 16—19). In Ermangelung einer Fideicommissbehörde ist die Bescheinigung von dem Amtsgericht zu erfordern, bei dem das Grundbuch über das Fideicommissgrundstück geführt wird. Die Vorschriften über den Erbschein gelten auch hier.

Aehnlich sind die Vorschriften für die Nachfolge in das Eigenthum bei Stamm-, Meier-, Erbzin- und Erbleihgütern (vergl. hierüber Turnau und Förster, die Grundbuchordnung, Anhang S. 77).

Die Sonderbestimmungen über das Anerbenrecht sind durch das B. G. B. unberührt geblieben, können aber hier ausser Betracht bleiben.

12) Die Nachtragung des Eigenthumswechsels in den Katasterbüchern in den unter Ziffer 10 und 11 gedachten Fällen erfordert die besondere Aufmerksamkeit des Katasteramts.

Wird in den Fällen der Ziffer 10 b und e, 11 a, b und f die Berichtigung des Grundbuches herbeigeführt, so erfolgt die Fortschreibung nach den unter Ziffer 9 angeführten Vorschriften. Dieselben Vorschriften gelten für die unter Ziffer 10 d (Schlussatz) und Ziffer 11 c, d und e genannten Fälle.

In allen übrigen Fällen hat nach Kat. Anweisung I vom 21. Februar 1896 § 17 zu 3 der Erwerber gerichtliche oder notarielle Urkunden vorzulegen, die nachweisen, dass das Eigenthum an dem fortzuschreibenden Grundstück auf ihn übergegangen ist. Diese Urkunden werden sein müssen: im Falle der Ziffer 10 a und e: die unter Ziffer 10 c genannten Zeugnisse oder der vor dem Gericht oder dem Notar geschlossene Ehevertrag, aus dem das güterrechtliche Verhältniss bezüglich der Grundstücke hervorgehen muss, und der Nachweis, dass die Ehe geschlossen ist;

- im Falle der Ziffer 11 a der daselbst bezeichnete Erbschein;
" " " " 11 b das Testament, der Erbvertrag oder der Erbschein;
" " " " 11 f die daselbst genannte Bescheinigung.

Bezüglich des Erbscheins solcher Personen, die vor dem 1. Januar 1900 gestorben sind, ist zu bemerken, dass er nach der Vorschrift des bisherigen Gesetzes vom 12. März 1869 (Ges. S. S. 473) auszustellen ist (E. G. Art. 213). Das Testament sowie der Erbvertrag müssen nach § 2231 ff. des B. G. B. vor einem Richter oder Notar errichtet sein.

III. Erwerb von Grundeigenthum nach dem bisherigen Recht.

13) Nach Turnau und Förster, die Grundbuchordnung, Anhang S. 78—82, kommen hierbei folgende Erwerbsarten in Frage:

- a. Der Erwerb herrenloser Grundstücke (abgesehen von dem im § 928 des B. G. B. vorgesehenen Falle, vergl. Ziffer 7);
- b. die natürlichen Grundstücksänderungen (Erwerb krafts Uferrechts);
- c. der Erwerb im Falle der Zwangswersteigerung;
- d. der Erwerb durch Enteignung;
- e. der Uebergang des Eigenthums bei Gemeinheitstheilungen und Zusammenlegungen etc;
- f. der Erwerb als Rentengut;
- g. der Erwerb des Eigenthums an den einem Eisenbahn- oder Kleinbahn-Unternehmen gewidmeten Grundstücken;
- h. der Eigenthumserwerb durch Gesetz.

Der Erwerb des Bergwerkseigenthums muss hier ausser Betracht bleiben.

14) Der Erwerb herrenloser Grundstücke regelt sich auf Grund des Art. 190 des E. G. nach A. L. R. II Tit. 16, § 8, wonach der Staat das Eigenthum für sich selbst beanspruchen oder es auch an andere überlassen kann. Das Aneignungsrecht erstreckt sich auf alle Grundstücke, die zu der Zeit herrenlos sind, zu der das Grundbuch als angelegt anzusehen ist. Das Weitere ergibt sich aus Ziffer 7 und 9.

15) Zu den natürlichen Grundstücksänderungen werden zu rechnen sein:

- a. Die natürlichen An- und Zuwüchse im Meere und in öffentlichen Gewässern;
- b. die natürlich zugelandeten und verlassenen Flussbette in öffentlichen Gewässern;
- c. neu entstehende Inseln im Meere und in öffentlichen Gewässern;
- d. Antreibungen (Avulsionen) in öffentlichen Gewässern;
- e. Anlandungen etc. nach dem Gesetz vom 20. August 1883;
- f. künstlich verengte oder trocken gelegte Flussbetten in öffentlichen Gewässern;
- g. Neubildungen in Privatgewässern.

Der Erwerb regelt sich in allen Fällen auf Grund des Art. 65 des E. G. nach den landesgesetzlichen Vorschriften. Nach den in Preussen geltenden Gesetzen ist zu unterscheiden, ob die Aenderungen sich in öffentlichen oder in Privatgewässern vollziehen. Zu den öffentlichen Gewässern gehören nach A. L. R. II Tit. 15, §§ 38 ff. nur die von Natur schiffbaren Ströme und Flüsse, jedoch erst von dem Punkte an, wo diese Schiffbarkeit beginnt. Die an der Ostsee bestehenden Haffe sind nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts als Ausflussmündungen öffentlicher Flüsse ebenfalls als öffentliche Gewässer anzusehen. Das Bett der öffentlichen Ströme und Flüsse steht im Eigenthum von Niemandem. Dagegen gehören nach § 55 a. a. O. die Ufer derselben der Regel nach den Eigenthümern der unmittelbar daranstossenden Grundstücke. Alle übrigen nicht schiffbaren Flüsse, Bäche, Landseen etc. einschliesslich der nicht schiffbaren Anfangsstrecken öffentlicher Ströme und Flüsse sind als Privatgewässer anzusehen. Das Eigenthum an diesen gehört nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts in Ermangelung anderer Rechtstitel den Uferbesitzern als Ausfluss ihres Eigenthums an den am Ufer belegenen Grundstücken nach der Ausdehnung derselben und bis zur Mitte des Flusses. Durch die Schiffbarmachung eines Privatflusses gehen nach A. L. R. II Tit. 15, § 41 die Eigenthumsrechte, soweit sie mit der nunmehrigen Bestimmung des Flusses bestehen können, noch nicht verloren.

16) (zu 15 a.) Anschwemmungen am Meeresufer gehen von selbst in das Eigenthum des Staats über (A. L. R. II Tit. 14, § 21). Neubildungen in öffentlichen Gewässern gehören im Gebiete des rheinischen Rechts ausnahmslos kraft Gesetzes dem Staat (code civil Art. 538, 560). Im Geltungsbereiche des A. L. R. kommen Verbreiterungen des Ufers durch das allmähliche Anspülen fremder Erdtheile, ebenso neu anwachsende Erdzungen und Halbinseln, die nach und nach entstanden sind, — ohne dass es der Besitzergreifung bedarf — demjenigen zu gut, dem das Ufer gehört (A. L. R. I Tit. 9, §§ 225—227). Auch wenn dergleichen Anspülungen oder Erdzungen sich der Breite nach in das Flussbett hinein und selbst bis über die Mitte desselben hinaus erstrecken, gehören sie dem Eigenthümer des Ufers, an dem sie sich angesetzt haben; doch erstreckt sich das Eigenthumsrecht des Uferbesitzers nur so weit, als die Grenze seines Grundstücks der Länge nach reicht. Das über diese Grenze hinaus wachsende Landstück wird dagegen Eigenthum des benachbarten Uferbesitzers, selbst wenn es mit dessen Grundstück noch nicht zusammenhängt (A. L. R. I Tit. 9, §§ 228, 232—234). Hat jedoch der Uferbesitzer, an dessen Grundstück der Anwuchs oder die Erdzunge sich zuerst angesetzt hatte, durch drei aufeinanderfolgende Jahre die über seine Grenze hinausreichende Erdzunge ruhig und ungestört genutzt, so steht ihm auch das Eigenthum hieran zu. Das einem Uferbesitzer einmal zugefallene Eigenthum eines Anwuchses oder einer

Halbinsel geht nicht verloren, auch wenn das neu entstehende Land in der Folge durch Wasser von dem Ufergrundstück abgetrennt wird. (A. L. R. I, Tit. 9, §§ 235, 236.)

Nach Turnau, Grundbuchordnung II (Ergänzungen § 118, Nr. 2) entsteht durch allmähliche Anspülungen (Alluvionen) kein neues Grundstück, sondern das Ufergrundstück vergrößert sich. Der Erwerb des Anwuchses ist daher auch nicht von der Zuschreibung desselben im Grundbuche abhängig, er theilt vielmehr als „natürlicher Zuwachs“ die Schicksale des eingetragenen Grundstücks und wird mit seiner allmählichen Entstehung auch von dem Pfandrecht ergriffen, gleichviel ob er beim Grundbuche bekannt geworden ist oder nicht. Die Eintragung des Eigenthums in das Grundbuch kann ohne Zustimmung des Eigenthümers erfolgen.

17) (zu 15 b.) Das natürlich zugelandete und verlassene Flussbett gehört nach A. L. R. I, Tit. 9, §§ 244, 270 und II, Tit. 15, § 68, soweit es nach den Provinzialgesetzen kein Vorbehalt des Staates ist, dem angrenzenden Uferbesitzer, soweit dessen Ufer reicht und bis zur Mitte des Flussbettes, ohne dass es der Besitzergreifung bedarf. Nach Art. 563 des code civil gebührt, sobald der Wasserlauf sein altes Bett verlässt, den Eigenthümern der jetzt unter Wasser gesetzten Grundstücke als Entschädigung das verlassene Flussbett, einem jeden nach Verhältniss des ihm entzogenen Grund und Bodens.

Das trocken gewordene Bett wächst wie die natürlichen Anlandungen dem Ufergrundstück zu und theilt dessen rechtliche Schicksale, auch ohne dass der Zuwachs im Grundbuche zur Darstellung kommt. Das zum Schlusse der Ziffer 16 Gesagte gilt auch hier.

18) (zu 15 c.) So lange eine Erderhöhung im Meer oder in dem Flussbett eines Stromes bei gewöhnlichem Wasserstande mit einem gemeinen Fischernachen umfahren werden kann, ist sie als eine Insel anzusehen (A. L. R. I, Tit. 9, § 242).

Inseln im Meere kann der Staat durch Besitzergreifung sich aneignen oder die Erwerbung auf diesem Wege auch Anderen überlassen (A. L. R. II, Tit. 16, § 8). Inseln in öffentlichen Gewässern im Geltungsbereich des rheinischen Rechts gehören dem Staat (Art. 560 code civil). Im Gebiete des A. L. R. steht das Eigenthum an Inseln, insoweit diese nach den Provinzialgesetzen (Ost- und Westpreussen, Kurmark Brandenburg) kein Vorbehalt des Staates sind, dem Besitzer desjenigen Ufers zu, dem sie am nächsten liegen; es wird aber erst durch die wirkliche Besitznahme erworben (A. L. R. I, Tit. 9, §§ 244, 246). Das Recht der Uferbesitzer reicht so weit, als ihr Besitz an dem Flusse sich hinzieht und nur bis zur Mitte des Flussbettes (A. L. R. I, Tit. 9, §§ 247—252). Fällt eine Insel danach in den Eigenthumbereich mehrerer Uferbesitzer, so hat derjenige von ihnen, der die ganze Insel 3 Jahre lang ruhig

besessen hat, sie den anderen gegenüber durch Ersitzung erworben (§ 257 a. a. O.).

Die Insel bildet nach Turnau, Grundbuchordnung II, § 119 ein selbständiges neues Grundstück und tritt nicht in die Rechtsverhältnisse und Belastungen der Ufergrundstücke ein, deren Besitzer sie erworben hat. Einer Eintragung in das Grundbuch bedarf es jedoch zum Erwerbe des Eigenthums nicht, die lastenfreie Eintragung muss aber auf Antrag des Eigenthümers von dem Grundbuchamte jederzeit vorgenommen werden. (Vergl. Art. 17 ff. der A. V.)

19) (zu 15 d.) Antreibungen (Avulsionen) in öffentlichen Gewässern gehen nach A. L. R. I, Tit. 9, §§ 223, 224 und code civil Art. 559 durch Besitzergreifung in das Eigenthum der Uferbesitzer über, an oder auf deren Grundstück sie stattgefunden haben, wenn der Besitzer, von dessen Ufer der Abriss erfolgt ist, nicht binnen Jahresfrist das abgerissene Stück fortnimmt (zurückholt). Auch in diesem Falle bedarf es der Eintragung in das Grundbuch behufs des Eigenthumserwerbes nicht; im Uebrigen gilt das zum Schluss der Ziffer 18 Gesagte.

20) (zu 15 e.) Nach § 5 des Gesetzes vom 20. August 1883, betreffend die Befugnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Uferbesitzern an öffentlichen Flüssen (Ges. S. S. 333) gehören Anlandungen, die in Folge der Anlegung von Deckwerken, Bühnen u. s. w. entstehen, Demjenigen, an dessen Ufer sie sich angesetzt haben, nach denselben Grundsätzen, wie die sich von selbst bildenden Anlandungen. Jedoch darf der Uferbesitzer in den Besitz dieser Anlandungen erst nach Genehmigung der Strombauverwaltung treten. Der Erwerb des Eigenthums regelt sich im Uebrigen nach den unter Ziffer 16 aufgeführten Bestimmungen.

21) (zu 15 f.) a. Wird das Bett eines öffentlichen Flusses künstlich verengt oder trocken gelegt, so gehört das verlassene Bett dem Staate, wenn dieser selbst dem Strom durch einen Durchstich ein anderes Bett angewiesen hat (A. L. R. II, Tit. 15, § 70). Hat der Staat das Recht zum Durchstich anderen z. B. einer Eisenbahngesellschaft eingeräumt, so gilt auch das Bett des abgeleiteten Flusses als mitabgetreten. Das Eigenthum wird in diesem Falle ohne weiteres Zuthun erworben.

b. Hat nicht der Staat die Verengung oder Zulandung des Flussbetts angeordnet, so haben nach A. L. R. I, Tit. 9, § 263 die Uferbesitzer das nächste Recht, sich den gewonnenen Grund und Boden anzueignen. Das Eigenthum wird von ihnen durch Besitzergreifung erworben, das verlassene Flussbett stellt sich als selbständiges Grundstück dar, das nicht ohne Weiteres in die Belastungen des vergrößerten Grundstücks eintritt. Eine Eintragung in das Grundbuch ist behufs des Eigenthumserwerbes in beiden unter a und b genannten Fällen nicht nothwendig, muss aber auf Antrag des Erwerbers geschehen (vergl. Ziffer 18).

c. Jeder Erwerber eines verlassenen Flussbetts muss die Eigenthümer der Gelände, über die der neue Lauf des Gewässers geht, nach A. L. R. I

Tit. 9, § 271 in erster Linie aus dem alten Flussbett oder dessen Werth entschädigen. Wird diese Entschädigung in Land gewährt, so finden, da es sich um einen rechtsgeschäftlichen Akt der Eigenthumsübertragung handelt, die auf die Auflassung bezüglichen Bestimmungen in §§ 873 und 925 des B. G. B. Anwendung (Turnau und Förster, die Grundbuchordnung, Anhang S. 78/79).

d. Im Gebiete des rheinischen Rechts erwirbt bei künstlicher Ableitung eines öffentlichen Flusses der Staat das alte Flussbett ohne Besitzergreifung. Auch hier ist Eintragung in das Grundbuch nicht erforderlich, muss aber auf den Antrag des Eigenthümers geschehen; eine besondere Bestimmung hierüber enthält der code civil nicht (Turnau und Förster s. S. 79).

22) (zu 15 g.) a. Neubildungen in Privatgewässern gehören, wenn diese geschlossen sind oder in dem Privateigenthum einer Person stehen, dem Eigenthümer der Gewässer, andernfalls den Ufer-eigenthümern (A. L. R. I, Tit. 9, §§ 176, 267 ff. und code civil Art. 258; vergl. Ziffer 15). Die Erwerbung durch Alluvion ist nicht auf öffentliche Flüsse beschränkt, vielmehr überall an ihrer Stelle, wo ein allmähliches Anspülen fremder Erdtheile thatsächlich denkbar und möglich ist; also auch bei Privatflüssen, stehenden Seen u. s. w. Ein Gleiches gilt von dem natürlich zugelandeten und verlassenem Bett dieser Flüsse (Turnau, Grundbuchordnung II, Ergänzungen § 118, Nr. 3—5). Es finden daher auf den Eigenthumserwerb durch die Uferbesitzer in Privatgewässern, soweit ein solcher nach Satz 1 dieser Ziffer überhaupt möglich ist, dieselben Bestimmungen Anwendung, wie sie unter Ziffer 16, 17, 18, 19 und 21 aufgeführt sind, jedoch mit der Maassgabe, dass im Geltungsgebiete des rheinischen Rechts das Eigenthum an Anlandungen (Ziffer 16), an neu entstandenen Inseln (Ziffer 18), an Antreibungen (Ziffer 19) und bei künstlicher Ableitung des Flussbettes an dem alten Flussbett (Ziffer 21) nicht dem Staat, sondern den Uferbesitzern zufällt (Art. 556, 557, 559, 561 des code civil).

b. Verändert sich das Bett eines Privatflusses auf natürlichem Wege, so folgt die Grenze der anstossenden Grundstücke der Mittellinie des veränderten Flussbetts. Wird ein Grenzfluss künstlich verlegt, so bildet die Mitte des verlassenem Flussbetts nach wie vor die Eigenthumsgrenze der anstossenden Grundstücke. Ist ein und derselbe Eigenthümer an beiden Seiten des Flusses Uferbesitzer, so wird durch eine Verlegung des Flussbetts innerhalb des Grundstücks desselben Eigenthümers das Eigenthum an sich nicht verändert.

c. Das Bett abgelassener Landseen verbleibt nach A. L. R. I, Tit. 9, § 267 den Eigenthümern des Sees nach Verhältniss des jedem von ihnen an dem See selbst zugestandenem Eigenthumsrechts; es tritt demnach ein Eigenthumswechsel überhaupt nicht ein. Der gleiche Grundsatz gilt auch für alle übrigen Privatgewässer, insoweit diese innerhalb

fester Grenzen in dem Eigenthum einer Person oder als gemeinschaftliche Anlagen im gemeinschaftlichen Eigenthum von mehreren stehen.

23) Behufs Nachtragung in den Katasterbüchern sind die vorstehend unter Ziffer 16 bis 22 gedachten Veränderungen — mit Ausnahme des unter Ziffer 21 c genannten Einzelfalles, in dem die Fortschreibung nach Maassgabe der Vorschriften unter Ziffer 9 zu erfolgen hat — nach Maassgabe der Vorschriften in §§ 32 und 33 der Gesetze vom 21. Januar 1839 (Ges. S. S. 30) und vom 8. Februar 1867 (Ges. S. S. 185) und der ministeriellen Anordnung im § 1 zu 2, 3, 6, 7, 10 der Katasteranweisung I vom 21. Februar 1896 auf die Anzeige der Betheiligten oder von Amtswegen durch das Katasteramt in der vorgeschriebenen Weise festzustellen. (Ob die Besitzergreifung oder Ersitzung in den unter Ziffer 18, 19 und 21 b, d gedachten Fällen thatsächlich und zu Recht bestehend erfolgt ist, unterliegt jedoch in jedem einzelnen Falle der Prüfung des Grundbuchrichters). Darauf hat das Katasteramt gemäss der allgemeinen Verfügung des Justizministers vom 5. Juni 1877, betr. die Erhaltung der Uebereinstimmung zwischen Grundbuch und Kataster — die nach § 29 der All. Vfg. des J. M. vom 20. November 1899 unverändert bestehen geblieben sind — dem Amtsgericht die Veränderungen behufs Uebernahme in das Grundbuch mitzutheilen (vergl. auch § 13 der Kat. Anweisung I vom 21. Februar 1896). In den Fällen der Ziffer 16, 17 und 20 tritt eine Veränderung des Grundstücks kraft Gesetzes ein, und es wird das Amtsgericht — wenn nöthig, nach Vernehmung von Zeugen, Beschaffung der Zeugnisse öffentlicher Behörden u. s. w. — auch ohne die Einwilligung des Erwerbers und ohne den Antrag der Betheiligten in der Regel die Berichtigung des Grundbuches vornehmen können, in den Fällen der Ziffer 18, 19 21 a, b, d wird es den Antrag des Erwerbers abzuwarten haben. Inwieweit der Katastercontroleur bei der Fortschreibung der hier in Frage stehenden Veränderungen die den Grundstücken der Uferbesitzer hinzutretenden Flächen unter der Grundbuchnummer des Ufergrundstücks aufzuführen hat, wird in jedem einzelnen Falle — nöthigenfalls nach Einholung der Verfügung der Kgl Regierung — zu entscheiden sein. In den Fällen der Ziffer 18, 19 und 21 a, b, d sind zweifellos die fraglichen Flächenstücke in den Katasterbüchern zunächst und so lange „ohne Grundbuchbezeichnung“ nachzuweisen, bis die Berichtigung des Grundbuchs erfolgt ist. Im Uebrigen wird auf die hierüber ergangenen ministeriellen Bestimmungen vom 14. Mai 1887 (Heft 20, Nr. 17, S. 50, bezw. Heft 37, Nr. 153, S. 312 ff. der Mittheilungen aus der Verwaltung der directen Steuern) verwiesen.

24) Im Falle der Zwangsversteigerung wird das Eigenthum an dem Grundstück durch rechtskräftig gewordenen Zuschlagsbeschluss (Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung § 90, R. G. Blatt 1898, S. 713) erworben. Das gilt auch für die Zwangsversteigerung zum Zweck der Aufhebung einer Gemeinschaft (§ 180 a. a. O.) Die Fortschreibung

der Eigenthumsveränderung im Kataster hat auf Antrag unter Vorlegung der richterlichen Ausfertigung des oben genannten Beschlusses zu erfolgen, einer vorgängigen Eintragung in das Grundbuch bedarf es nicht (§ 17 zu 3 der Anw. I). Doch hat nach § 130 a. a. O der Zwangsvollstreckungsrichter nach Ausführung des Theilungsplans das Grundbuchamt um Eintragung des neuen Eigenthümers von Amtswegen zu ersuchen, und es erfolgt daher in der Regel die Fortschreibung nach Ziffer 9 auch im vorliegenden Falle.

25) a. Nach Art. 32 des E. G. bleiben die reichsgesetzlichen Vorschriften (Rayongesetz vom 21. XII. 1871, R. G. Bl. S. 459 und Gesetz über Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, R. G. Bl. S. 129) und nach Art. 109 des E. G. auch die landesgesetzlichen Vorschriften über Enteignung von Grundstücken in Kraft. Nach § 41, Abs. 5 des Rayongesetzes richtet sich das Verfahren bei der Enteignung nach den Landesgesetzen, dasselbe gilt auch bezüglich der Feststellung der Entschädigung für die Abtretung von Grundeigenthum nach § 14, Abs. 3 des Gesetzes über die Kriegsleistungen. Das in Preussen maassgebende Gesetz ist das Gesetz über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221). Nach § 32 wird die Enteignung eines Grundstücks auf Antrag des Unternehmers — nach vorausgegangener Genehmigung des Unternehmens durch Königliche Verordnung (§ 2) — von dem Bezirksausschusse, im Stadtkreise Berlin von der I. Abtheilung des Polizeipräsidiums (§ 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, Ges. S. S. 237) ausgesprochen. Nach § 44 des Gesetzes geht das Eigenthum des enteigneten Grundstücks auf den Unternehmer mit der Zustellung des Enteignungsbeschlusses an Eigenthümer und Unternehmer über; einer vorgängigen Eintragung in das Grundbuch bedarf es nicht. Erfolgt die Zustellung an den Eigenthümer und Unternehmer nicht an demselben Tage, so bestimmt die zuletzt erfolgte Zustellung den Zeitpunkt des Eigenthumsüberganges. Die Fortschreibung der Veränderung in den Katasterbüchern erfolgt auf Antrag nach Vorlegung des Enteignungsbeschlusses (§ 17 zu 3 der Anw. I) nebst Bescheinigung über die ordnungsmässige Zustellung. Da im Weiteren nach § 33 des Gesetzes die zuständige Behörde gleichzeitig mit der Enteignungserklärung dem Grundbuchamt mit dem Ersuchen um Grundbuchberichtigung von der Enteignung Nachricht zu geben hat, wird sich in der Regel die Fortschreibung des Eigenthumserwerbes ebenfalls nach Ziffer 9 vollziehen.

b. Das unter a vorgeschriebene Verfahren bei Grundstücksenteignungen ist auch maassgebend für die Enteignungen nach dem Gesetz vom 2. Juli 1875 betr. die Anlegung und Veränderung von Strassen etc. (Ges. S. S. 561) § 13 daselbst.

Von dem Enteignungsgesetze bleiben nach § 54 neben den Gesetzen über die Einziehung des Grundeigenthums im Interesse der Landeskultur (vergl. Ziffer 26) auch die Vorschriften über Entziehung des Grund-

eigenthums im Interesse des Bergbaues und der Landestriangulation unberührt.

c. Von den Letzteren kommen zunächst die Marksteinschutzgesetze vom 7. October 1865 (Ges. S. S. 1033), vom 7. April 1869 (Ges. S. S. 729) und vom 3. Juni 1874 (Ges. S. S. 239) in Frage. Danach werden die zur Errichtung und zum Schutze der Landestriangulationspunkte nothwendigen Flächen durch Besitzergreifung seitens der Königl. Landesaufnahme — oder in Folge mangelnder gütlichen Einigung — durch Einweisung in den Besitz seitens des Landraths für den Staat erworben (§ 1 der erstgedachten beiden Gesetze). Die Abschreibung der Flächen im Grundbuche hat — ohne Auflassung — nach § 5 a. a. O. bzw. nach dem Ergänzungsgesetz vom 3. Juni 1874 in jedem Falle auf blosses Ersuchen des Landraths auf Grund von Ueberlassungs-urkunden seitens des zuständigen Grundbuchamtes zu erfolgen, und zwar gleichviel ob die Enteignung im Wege der Vereinbarung nach § 10 der ministeriellen Anweisung vom 20. Juli 1878, betr. die Errichtung und Erhaltung der trigonometrischen Marksteine, oder zwangsweise nach § 14 der gedachten Anweisung erfolgt ist.

d. Nach § 1 des Gesetzes vom 24. Mai 1901 genügt zur Rückübertragung der entbehrlich gewordenen Grundstücke der Königl. Landesaufnahme auf den zeitigen Eigenthümer des durch die Ueberlassung verkleinerten Grundstücks die Einigung dieses Eigenthümers und des Staates und die Eintragung in das Grundbuch. Letztere erfolgt auf Ersuchen des den Fiskus bei diesen Rechtsgeschäften vertretenden Landraths.

e. Die Fortschreibung der unter c gedachten Veränderungen in den Katasterbüchern geschieht unabhängig von dem Erwerb der Grundflächen für den Staat durch den Katastercontroleur auf Anweisung der vorgesetzten Regierung in Folge Ersuchens der Königl. Landesaufnahme nach Maassgabe des § 6 und ff. der vorher genannten Anweisung. Im Falle der Rückübertragung (zu d.) erhält das Katasteramt seitens des Amtsgerichts die vorgeschriebene Benachrichtigung, und es erfolgte daher die Fortschreibung nach Ziffer 9.

f. Zu erwähnen bleibt hier noch die Enteignung nach § 137 ff. des preussischen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in gewissen Fällen durch den Bergwerkseigenthümer. Nach Turnau und Förster, die Grundbuchordnung, Anhang S. 80, vollzieht sich der Eigenthumsübergang zwischen Grundeigenthümer und Bergwerksbesitzer mit dem rechtskräftigen Beschlusse des Oberbergamts und des Bezirksausschusses (im Stadtkreise Berlin: der ersten Abtheilung des Polizeipräsidiums), in dem der Umfang und die Bedingungen des zwangsweisen Erwerbes des Grundstücks festgestellt sein müssen. Auflassung und Eintragung in das Grundbuch sind nicht erforderlich. Der Katastercontroleur wird diese Eigenthumsveränderungen nur auf Antrag auf Grund des vorgelegten gemein-

schaftlichen Beschlusses nebst Bescheinigung der Rechtskraft in den Katasterbüchern fortzuschreiben, im anderen Falle aber die Fortschreibung nach Ziffer 9 vorzunehmen haben (vergl. das unter a. Gesagte).

26) Bei der Regulirung gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse, bei Ablösung von Reallasten geht das Eigenthum an den Abfindungsgrundstücken mit der Bestätigung des Rezesses an den neuen Eigenthümer über, bei Gemeinheittheilungen und Zusammenlegungen geht das Eigenthum an Abfindungsgrundstücken nach § 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1875 (Ges. S. S. 325) und nach § 16 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 (Ges. S. S. 161) schon vor Bestätigung des Rezesses mit der Ausführung des endgültig festgestellten Auseinandersetzungsplanes auf die Besitznehmer über, ohne dass es der vorgängigen Eintragung in das Grundbuch bedarf. Die Grundbuchberichtigung hat allgemein auf Ersuchen der Auseinandersetzungsbehörde auf Grund des bestätigten Rezesses stattzufinden, muss aber nach § 3 des erstgenannten Gesetzes schon vor dieser Zeit auf Grund des Auseinandersetzungsplans und der Fortschreibung des Grundsteuerkatasters geschehen, wenn der Eigenthümer oder ein Realberechtigter die Berichtigung beantragt. Der Antrag ist bei der Auseinandersetzungsbehörde zu stellen, die das Grundbuchamt um Vornahme der Berichtigung ersucht (Planüberweisungszeugniss). Das Gesetz vom 26. Juni 1875 war ursprünglich nur für den Geltungsbereich der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 erlassen, ist aber später (Ges. vom 12. April 1888 — Ges. S. S. 52 — Ges. vom 19. August 1895 — Ges. S. S. 481 — und Ges. vom 8. Juni 1896 — Ges. S. S. 109) auf das Geltungsgebiet des rheinischen Rechts, auf Frankfurt a. M. und die vormals grossherzoglich-hessischen und landgräflich-hessischen Gebietstheile der Provinz Hessen-Nassau und auf Lauenburg ausgedehnt worden. Sämmtliche Gesetze sind nach Art. 113 des E. G. von dem B. G. B. unberührt geblieben.

Die Nachtragung der vorstehend aufgeführten Eigenthumsveränderungen in den Katasterbüchern geschieht auf Anordnung der vorgesetzten Regierung infolge Ersuchens der Auseinandersetzungsbehörde auf Grund der von dieser gelieferten Unterlagen (§ 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1875) — ohne vorgängige Berichtigung des Grundbuches (§ 17 zu 2 der Anweisung I) — nach Maassgabe der Vorschriften in §§ 2 zu 3, 49 der Anweisung I vom 21. Februar 1896 und in §§ 181 bis 204 der Anweisung VIII vom 25. Oktober 1881.

27) Nach Art. 62 des E. G. und Art. 12 des Pr. A. G. zum B. G. B. bleiben die Vorschriften über Rentengüter, wie sie im Gesetz vom 7. Juli 1891 (Ges. S. S. 279) verzeichnet sind, unberührt. Nach § 12 dieses Gesetzes wird das Eigenthum an Rentengütern durch die auf Grund des bestätigten Vertrages auf Ersuchen der Generalcommission erfolgte Eintragung im Grundbuche erworben, ohne dass es der Auflassung bedarf. Die Begründung der Rentengüter muss aber durch

Vermittelung der Generalcommission erfolgen, im anderen Falle ist Auflassung der neu entstehenden Trennstücke nothwendig.

Die Fortschreibung der Veränderungen im Kataster geschieht, da die Grundbuchberichtigung vorhergehen muss, nach Ziffer 9.

28) Nach Art. 112 des E. G. bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Behandlung der einem Eisenbahn- oder Kleinbahnunternehmen gewidmeten Grundstücke und sonstiger Vermögensgegenstände als Einheit (Bahneinheit) — Gesetz vom 19. August 1895 Ges. S. S. 449 — unberührt. Da nach § 16 dieses Gesetzes auf den Erwerb des Eigenthums an der Bahneinheit die in den Grundbuchgesetzen für Grundstücke gegebenen Vorschriften Anwendung finden, gelten die §§ 873, 925 des B. G. B., und es findet die Fortschreibung der Eigenthumsveränderungen im Kataster nach Ziffer 9 statt.

29)a. Nach Art. 126 des E. G. kann durch Landesgesetz das dem Staate an einem Grundstücke zustehende Eigenthum auf einen Communalverband und das einem Communalverbände zustehende Eigenthum auf einen anderen Communalverband oder auf den Staat übertragen werden, ohne dass es der Auflassung und Eintragung in das Grundbuch bedarf. Durch das Gesetz vom 8. Juli 1875 (Ges. S. S. 497) — § 18 — ist das Eigenthum an den damals fertig ausgebauten Chausseen des preussischen Staats (einschl. der Chausseewärter- und Einnehmer-Häuser) den Communalverbänden (Provinzen etc.) vom 1. Januar 1876 ab überwiesen worden. Durch Gesetz vom 18. Januar 1881 (Ges. S. S. 7) sind ferner die Chausseen des communalständischen Verbandes von Neu-Vorpommern und Rügen der Provinz Pommern zum Eigenthum überwiesen. Derartige Ueberweisungen können auch durch künftige Landesgesetze geschehen.

Die Fortschreibung dieser Veränderungen in den Katasterbüchern wird durch das Katasteramt auf Anordnung der vorgesetzten Regierung auf Grund der Ueberlassungsverfügungen zu geschehen haben.

b. In ähnlicher Weise vollzieht sich der Eigenthumsübergang und die Fortschreibung der Eigenthumsveränderung bezüglich der für die Zwecke der Reichsverwaltung bestimmten Grundstücke. Nach § 1 des Reichsgesetzes über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände vom 25. Mai 1873 (Reichs G. Bl. S. 113) steht das Eigenthum an allen dem dienstlichen Gebrauche einer verfassungsmässig aus Reichsmitteln zu unterhaltenden Verwaltung gewidmeten Grundstücken, die bis dahin Eigenthum eines der Bundesstaaten gewesen sind, dem Deutschen Reiche zu, und zwar gilt als Zeitpunkt der Eigenthumsveränderung der Zeitpunkt des Ueberganges der Grundstücke in die Reichsverwaltung. Ausgenommen bleiben davon die im § 2 a. a. O. näher bestimmten Grundstücke. Die nach § 1 in das Eigenthum des Deutschen Reiches übergegangenen Grundstücke verbleiben nach § 4 auch ferner dem Reiche, selbst wenn sie für die

Zwecke einer anderen Reichsverwaltung verwendet werden. Entbehrlich oder unbrauchbar gewordene Grundstücke des Reiches werden wieder Eigenthum des Bundesstaats, aus dessen Besitz sie in die Verwaltung des Reiches übergegangen waren (§§ 5 bis 8). In beiden Fällen vollzieht sich der Eigenthumsübergang nach der Entscheidung des Reichsgerichts ohne Auflassung und ohne Eintragung in das Grundbuch.

Das Reichsgesetz vom 25. Mai 1873 ist nach Art. 32 des E. G. von dem B. G. B. unberührt geblieben.

Der Katastercontroleur hat die Nachtragung der Veränderungen in den Katasterbüchern, wie vorher unter a. gesagt, vorzunehmen.

Weitere Erwerbungen von Grundeigenthum durch Gesetz kommen hier nicht in Betracht.

IV. Erwerb des Eigenthums an nicht gebuchten Grundstücken.

Es kommen hier zwei Gruppen von Eigenthumserwerb in Frage: einmal bezüglich der Grundstücke in solchen Bezirken des preussischen Staates, in denen das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, und zweitens bezüglich der Grundstücke, die dem Buchungszwange überhaupt nicht unterliegen.

30)a. Nach Art. 189 des E. G. erfolgt der Erwerb und Verlust des Eigenthums auch nach dem Inkrafttreten des B. G. B. nach den bisherigen Gesetzen, bis das Grundbuch als angelegt gilt. Der Zeitpunkt, mit dem das Grundbuch im preussischen Staate als angelegt anzusehen ist, bestimmt sich auf Grund des Art. 186 des E. G. nach der A. V. vom 13. November 1899 und vom 11. December 1899, sowie nach den hierzu ergangenen allgemeinen Verfügungen des Justizministers vom 18. November 1899 und vom 7. Mai 1900. Nach Art. 3, 4 der ersterwähnten Verordnung sollen die bisher geführten Bücher als Grundbücher im Sinne der Reichsgesetze gelten, auch werden daselbst die Grundbuchbezirke aufgeführt, in denen das Grundbuch mit dem 1. Januar 1900 als angelegt anzusehen war. Bezüglich der übrigen Bezirke des Staates hat nach Art. 36 der A. V. der Justizminister alljährlich im Monat Januar in der Gesetz-Sammlung die Bezirke bekannt zu machen, für die während des vorhergehenden Kalenderjahres die Anlegung des Grundbuches erfolgt ist.

b. Ist das Grundbuch für einen Bezirk als angelegt anzusehen, so gilt nach Art. 186, Abs. 2 des E. G. die Anlegung auch für solche zu dem Bezirk gehörenden Grundstücke, die noch kein Blatt im Grundbuch haben, als erfolgt, soweit nicht bestimmte Grundstücke durch besondere Anordnung ausgenommen sind. (S. den Schlusssatz bei c.)

Der Erwerb des Eigenthums an diesen Grundstücken, die noch kein Grundbuchblatt erhalten haben — immer mit der erwähnten Ausnahme — regelt sich nach denselben Vorschriften wie für die eingetragenen Grundstücke, also nach den Grundsätzen der §§ 873 und

925 des B. G. B. In einem solchen Falle müssen die Hindernisse, die der Anlegung des Grundbuchblatts entgegenstehen, beseitigt werden (vergl. Turnau und Förster, die Grundbuchordnung, Anhang S. 84), bevor die Eigenthumsübertragung geschehen kann.

c. In den Fällen, in denen das Grundbuch für einen Bezirk als noch nicht angelegt anzusehen ist, vermittelt sich der Eigenthumserwerb bezüglich der Grundstücke, für die nicht etwa schon ein Grundbuch im Sinne der preuss. G. B. O. besteht, im Gebiete des A. L. R. nach bisherigem Recht, also durch schriftlichen Vertrag und Uebergabe des Grundstücks, im Geltungsbereich des rheinischen Rechts durch notariellen Vertrag (§ 1 des Ges. vom 20. Mai 1885 Ges. S. S. 139). Besteht ein Grundbuchblatt, so ist Auflassung nothwendig. Dieselben Vorschriften gelten für die Grundstücke des durch besondere Anordnung von der Eintragung in das Grundbuch zunächst ausgeschlossenen Theiles eines Bezirks (Art. 186, Absatz 2 des E. G. — s. die Ausnahme bei b.).

d. Die Nachtragung der Veränderungen in den Katasterbüchern, soweit nach b. (und auch c.) Auflassung nach §§ 873 und 925 des B. G. B. nicht nothwendig ist, geschieht auf Antrag nach Vorlegung der behördlichen Bescheinigung, dass das Grundstück in den Besitz und in das Eigenthum des Erwerbers übergegangen ist. Wer im Einzelfall die Bescheinigung (Siegel, Unterschrift) auszustellen hat, wird je nach Art, Lage und Zugehörigkeit des Grundstücks zu beurtheilen, in Zweifelsfällen von der vorgesetzten Regierung zu entscheiden sein. Liegt Auflassung vor, so erfolgt die Fortschreibung nach Ziffer 9.

31) a. Für die dem Buchungszwange nicht unterliegenden Grundstücke in den Bezirken, für die das Grundbuch als angelegt zu betrachten ist, gelten die Vorschriften im § 90 der G. B. O. Danach kann durch landesherrliche Verordnung bestimmt werden, dass gewisse Grundstücke nur auf Antrag ein Grundbuchblatt erhalten (Absatz 1) und auch — in dem Falle, dass sie im Grundbuch eingetragen stehen — aus demselben ausscheiden können (Absatz 2), falls sie unbelastet sind. Nach Art. 1 der A. V. sind das die Grundstücke des Reiches, die Domänen und sonstigen Grundstücke des Staats, die Grundstücke der Gemeinden und anderer Communalverbände, die Kirchen, Klöster, Schulen, die öffentlichen Wege und Gewässer, sowie endlich die Grundstücke, die einem dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahnunternehmen gewidmet sind.

b. Auf Grund des Art. 127 des E. G. bestimmt der Art. 27 des Pr. A. G. zum B. G. B., dass zur Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstücke, das in das Grundbuch nicht eingetragen ist und auch nach der Uebertragung nicht eingetragen zu werden braucht, nur die Einigung des Veräußerers und des Erwerbers über den Eintritt der Uebertragung nothwendig ist. Die Einigung bedarf der gerichtlichen

oder notariellen Beurkundung; Auflassung oder Eintragung in das Grundbuch ist aber nicht erforderlich. Wird einer der Betheiligten durch eine öffentliche Behörde vertreten, so genügt die Beurkundung durch einen nach Art. 12, § 2 des Pr. A. G. zum B. G. B. für die Beurkundung des Veräusserungsvertrages zuständigen Beamten (vergl. Ziffer 5). Die Uebertragung des Eigenthums kann ebenso wie die Auflassung nach § 925 des G. B. G., nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

c. Wird ein nicht eingetragenes, auch bisher dem Buchungszwange nicht unterliegendes Grundstück an eine von dem Buchungszwange nicht befreite Person veräussert, so muss Auflassung und die Eintragung des Erwerbers in das Grundbuch erfolgen.

d. Soll ein im Grundbuche eingetragenes Grundstück an eine dem Buchungszwange nicht unterliegende Person (Verwaltung, Gesellschaft) veräussert werden, so muss (nach Turnau und Förster, die Grundbuchordnung, Anhang S. 83) unterschieden werden, ob es sich um den Erwerb des ganzen Grundstücks handelt oder eines Theils. Im ersten Fall vollzieht sich der Eigenthumswechsel durch Auflassung und Eintragung nach §§ 873, 925 des B. G. B., und es kann erst nach der Eintragung des Eigenthumsüberganges das Grundbuchblatt auf Antrag des Erwerbers geschlossen werden. Im zweiten Fall unterbleibt die Anlegung eines neuen Blatts für den abveräusserten Grundstückstheil auf den Antrag des Erwerbers nach erfolgter Auflassung und Eintragung des Eigenthumsüberganges auf dem Grundbuchblatt des Grundstücks, von dem der veräusserte Theil abgezweigt ist.

e. In allen Fällen ist vorausgesetzt, dass die fraglichen Grundstücke unbelastet sind (vergl. a. und § 90 Abs. 2 Schlusssatz der G. B. O.) im anderen Fall kann die Schliessung des Grundbuchblatts (s. zu d) nicht erfolgen, wie andererseits die Belastung eines nicht buchungspflichtigen Grundstücks nur nach vorheriger Anlage eines Grundbuchblatts erfolgen darf.

f. Die Fortschreibung der vorgedachten Eigenthumsveränderungen in den Katasterbüchern hat im Falle zu b. auf Antrag nach Vorlegung des über die Eigenthumsübertragung errichteten, gerichtlich, notariell oder behördlich beurkundeten Vertrages zu geschehen. In den unter c. und d. gedachten Fällen wird sie nach Ziffer 9 zu erfolgen haben.

32) Schliesslich muss noch die Ersitzung von nicht gebuchten Grundstücken, soweit sie nicht unter den § 927 des B. G. B. fällt, im Geltungsbereiche des A. L. R. erwähnt werden. Eine Ersitzung eines Grundstücks kennt, abgesehen von dem Falle des § 900, das B. G. B. nicht. Sie ist auch nur denkbar, wenn sie vor dem 1. Januar 1900 sich vollendet hat und das Grundbuch in dem betreffenden Bezirk als noch nicht angelegt anzusehen ist. Die Vorschriften über die Ersitzung sind im A. L. R. I Tit. 9, § 500 ff. enthalten. In den Bezirken

oder Bezirksteilen, für die das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, kann die erwähnte Ersitzung nicht mehr stattfinden, vielmehr greift hier gegebenenfalls die Vorschrift im § 927 des B. G. B. Platz (vergl. Ziffer 6).

An die Fortschreibung des Eigenthumswechsels im vorliegenden Falle darf der Katastercontroleur nur mit Vorsicht herantreten, er wird in der Regel die Eintragung des Eigenthümers in das Grundbuch abwarten müssen, in welchem Falle sich dann die Nachtragung der Veränderung nach Ziffer 9 vollzieht. Im Uebrigen wird der Antragsteller die Ersitzung durch Zeugnisse staatlicher Behörden oder andere Urkunden (vergl. Art. 20 der A. V.) nachzuweisen haben.

Bücherschau.

E. Hammer. Astronomisches Nivellement durch Württemberg etwa entlang dem Meridian $9^{\circ} 4'$ östlich von Greenwich. Veröffentlichung der K. Württemb. Commission für die Internationale Erdmessung, IV. Heft. Stuttgart 1901.

Die Bestimmung von Lothabweichungen hat in einem Lande, das wie Württemberg von Gebirgen in verschiedenen Streichrichtungen durchzogen wird, ein besonderes Interesse und erfordert in Folge dieses Umstandes eine dichte Lage der Stationen. Prof. Hammer hat daher den Plan gefasst, auf 4 Meridianen, die nur $\frac{1}{2}$ Grad Längendifferenz untereinander haben, die Lothabweichungen zunächst in Breite zu bestimmen. In der vorliegenden Veröffentlichung ist der Anfang der Ausführung dieser Messungen auf demjenigen Meridian gemacht, der durch den Hauptpunkt der internationalen Erdmessung Solitude und nahe durch den Anfangspunkt Tübingen der durch Bohnenberger berühmten Landesvermessung hindurchgeht. Die Stationen vertheilen sich auf einen Meridianbogen, der von der Rauhen Alp bis zum Odenwald sich erstreckt.

Für die Polhöhenbeobachtungen wurde die Methode der Circum-Meridian-Zenithdistanzen mit Rücksicht auf die vorhandenen instrumentellen Hilfsmittel gewählt. Auf nahe Uebereinstimmung der Zenithdistanzen der Südsterne und des als Nordstern ausschliesslich benutzten Polarsternes wurde der Elimination von Refraction und Fernrohrbiegung wegen besonderer Werth gelegt. Die Biegung betrug bei dem verwendeten Szölligen Universalinstrument von Breithaupt & Sohn etwa $4''$. Die bei der benutzten Methode zu befürchtenden persönlichen, von der Bewegungsrichtung des Sterns abhängigen Fehler haben sich für die beiden Beobachter Hammer und Haller nach besonderen Versuchen als nicht beträchtlich herausgestellt. Der Grund für die Bevorzugung dieser Methode vor der Sterneck'schen, bei der Zenithdistanzen von Ephemeriden-Sternen nach Norden und Süden genau im Meridian gemessen werden,

lag nach dem Verf. in der Rücksicht auf die Ablesungsfehler an dem kleinen Kreis, welche mehrfache Einstellung erwünscht erscheinen liess. In der That ist etwa die doppelte Anzahl von Ablesungen in derselben Zeit erreicht worden, andererseits wäre aber ihre Vertheilung auf möglichst verschiedene Stellen des Kreises vortheilhaft gewesen, weil gerade „die Theilung des Höhenkreises etwas zu wünschen übrig lässt“ und eine Untersuchung derselben nicht vorliegt. Immerhin ist durch die Vertheilung der Beobachtungen auf 12 um die ganze Peripherie liegende Kreisstände die Elimination der regelmässigen Theilungsfehler auf den meisten Stationen genügend erreicht.

Ob diese Elimination auch bei denjenigen Stationen, bei denen nicht auf allen Ständen beobachtet wurde, stattgefunden hat, dafür schienen mir die Biegungswerthe, die sich für die einzelnen Kreisstände ergeben, einen Anhalt bieten zu können. Denn es ist wahrscheinlich, dass das Glied $b \sin z$ ausser der Fernrohrbiegung auch Theilungsfehler enthält. Nun sind allerdings die gleichbenannten Stände auf den verschiedenen Stationen nach des Verfassers Angabe nicht streng identisch, aber für eine genäherte Rechnung doch hinreichend übereinstimmend. Diese habe ich nun in der Weise ausgeführt, dass ich die Biegungen mit den Meridianzenithdistanzen berechnete, was bei Polaris Abweichungen in der 2. Decimalstelle von $\sin z$ hervorrufen kann. Indessen ergeben die Mittelwerthe der Biegung im Horizonte für jede Station eine Prüfung, indem sie mit den vom Verf. erhaltenen Resultaten bis auf $0,1''$ übereinstimmen. Die einzige Ausnahme macht die Station Fürfeld, wo ich $1,8''$ statt $2,7''$ als Biegung erhalte und bei letzterem Werthe einen Rechnungsfehler vermute, der nahezu verschwinden würde, wenn ich alle Vorzeichen der Polhöhendifferenzen zwischen Südsterne und Polaris gleich annähme. Eine unbedeutende Abweichung des Mittels aus Südsterne und Polsterne bei Stand IX auf dieser Station ist belanglos. Der Gang in den Biegungswerthen für die Stände I bis VI und VII bis XII ist so ähnlich, dass eine Vereinigung von I und VII, II und VIII u. s. f., deren Trennung mit Rücksicht auf die Ablesung an zwei Mikroskopen von vornherein kaum angezeigt schien, eine Erhöhung des Gewichtes herbeiführt. Aus allen 10 Stationen ergab sich als Biegung im Horizont:

Stand	I, VII	$b = 3,0''$	18	Beobachtungen
	II, VIII	2,7	16	„
	III, IX	2,9	18	„
	IV, X	3,2	15	„
	V, XI	3,7	17	„
	VI, XII	5,6	18	„

Das Minimum auf Stand II und das Maximum auf Stand VI ist bei den meisten Stationen noch deutlicher als in diesen Mittelwerthen ausgeprägt und wird nur durch einige abweichende Werthe verdunkelt.

Da in Schönaich die Stände V und VI mit grösserem Gewicht beobachtet sind, würde der extrem grosse Biegungswerth auf dieser Station hierin z. Th. seine Erklärung finden.

Der Verf. hat die angenommenen Polhöhenresultate durch standweise Zusammenfassung je eines Südstern- und Polstern-Werthes erhalten. Er fügt noch zwei neue Berechnungsweisen hinzu, deren erste in der Mittelung aller Südstern- und aller Polstern-Werthe besteht, die dann zum Gesamtmittel zusammengefasst werden und nur bei unvollständigen Beobachtungen kleine Abweichungen der Polhöhenresultate gegen das ursprüngliche Verfahren zeigen kann. Die zweite neue Berechnungsart besteht in einer Ausgleichung mit Rücksicht auf die Biegung, liefert aber wie aus dem ausführlich mitgetheilten Beispiel ersichtlich ist, wegen der Gleichheit der Zenithdistanzen so gut wie identische Resultate mit der vorangehenden Rechnung, die man auch ohne Ausgleichung erhält. Dagegen hat sich bei diesen beiden Rechnungsarten der mittlere Fehler um $\frac{1}{3}$ seines früheren Werthes (0,31" statt 0,24") grösser ergeben, was der Verf. im Wesentlichen der Elimination der Refractionsanomalien bei der anfänglichen Berechnung zuschreibt. Doch scheint mir die folgende Erklärung näher zu liegen. Wenn nämlich bei der neuen Berechnungsweise die Abweichungen

der Südsternpolhöhen $\varphi'_s \varphi''_s \varphi'''_s \dots$ (m Werthe) gegen ihr Mittel Φ_s
 $\varepsilon_1 \varepsilon_2 \varepsilon_3 \dots$ sind und ebenso die Abweichungen
 der Polsternpolhöhen $\varphi'_n \varphi''_n \varphi'''_n \dots$ (m Werthe) gegen ihr Mittel Φ_n
 $\varepsilon'_1 \varepsilon'_2 \varepsilon'_3 \dots$, dann ist der mittlere Fehler

$$\text{von } \frac{\Phi_s + \Phi_n}{2} = \Phi : \mu_2 = \frac{1}{2} \left(\sqrt{\frac{[\varepsilon \varepsilon]}{m(m-1)}} + \sqrt{\frac{[\varepsilon' \varepsilon']}{m(m-1)}} \right)$$

Wenn dagegen $\frac{\varphi'_s + \varphi'_n}{2}$, $\frac{\varphi''_s + \varphi''_n}{2}$ (m Werthe) gebildet werden und

deren Abweichungen gegen ihr Mittel, also $\frac{\Phi_s + \Phi_n}{2}$

$$\frac{\varepsilon_1 + \varepsilon'_1}{2} \quad \frac{\varepsilon_2 + \varepsilon'_2}{2} \quad \dots \text{ sind, so wird der mittlere}$$

Fehler von $\frac{\Phi_s + \Phi_n}{2}$ in diesem Falle: $\mu_1 = \sqrt{\frac{[(\varepsilon + \varepsilon')^2]}{4 m(m-1)}}$, also bei gleichmässiger Vertheilung positiver und negativer Werthe, so dass

$$[\varepsilon \varepsilon'] = 0 \text{ wird: } \mu_1 = \sqrt{\frac{[\varepsilon \varepsilon] + [\varepsilon' \varepsilon']}{4 m(m-1)}}$$

Wenn nun auch die Grösse der Fehlerquadratsumme für Polsterne und Südsterne gleich angenommen werden kann, also $[\varepsilon \varepsilon] = [\varepsilon' \varepsilon']$, so wird $\mu_2 = \mu_1 \sqrt{2} = 1,4 \cdot \mu_1$.

Da dies mit dem Resultat des Verf. $\mu_2 = 1,3 \cdot \mu_1$ gut übereinstimmt, so wird man berechtigt sein, daraus zu schliessen, dass im Durchschnitt für alle Stationen die hier gemachten Voraussetzungen erfüllt sind und das Vorhandensein bedeutender Refractionsanomalieen nicht wahrscheinlich ist.

Die Abhandlung enthält dann noch drei Azimutbestimmungen, welche hauptsächlich dem Zwecke dienen sollten, die Lage der x -Achse der Württembergischen Landesvermessung gegen den Meridian im Anfangspunkte zu controliren. Nach einer späteren Messung von Bohnenberger selbst bilden beide Richtungen einen kleinen Winkel von $15''$ mit einander. Der Verf. kommt zu dem Schluss, dass dieser Winkel eher etwas verkleinert werden muss. Das auf Solitude gemessene Azimut stimmt gut mit einer früheren Beobachtung von Zech überein. In Markgröningen und auf Katzenbuckel wurde das Azimut von Solitude bestimmt und zwischen Solitude und Katzenbuckel ein relativer Azimutwiderspruch von $4''$ bis $5''$ hergeleitet. Vielleicht sind aber hier die Unsicherheiten der oft aus einseitigen Zenithdistanzen der Sonne hergeleiteten Uhrstände von Einfluss, während sie bei den Polhöhen wegen der nahe symmetrischen Anordnung der Beobachtungen zu beiden Seiten des Meridians von geringerer Bedeutung sind.

Für die Berechnung der geodätischen Breite aus den rechtwinkligen Coordinaten der Landesvermessung kommt aber eine geringe Aenderung des Drehungswinkels des Coordinatensystems um so weniger in Betracht, als die Stationen der x -Achse nahe liegen. Bei dieser Berechnung war ausserdem die Reduction vom Landeshorizont auf den Meereshorizont erforderlich.

Die Lothabweichungen beziehen sich auf das Bessel'sche Ellipsoid und auf Tübingen als Nullpunkt. Eine tabellarische Uebersicht derselben und graphische Darstellungen bilden den Schluss des Werkes. Die Amplitude von $7''$ wird durch die Differenz der beiden südlichsten durch den 430 m betragenden Abfall der Alp getrennten Stationen gebildet, in Freudenthal findet ein zweites Minimum (astr. minus geod. Breite = $-3''$) statt, von hier bis zum Gipfel des Odenwalds ist der Verlauf ein sehr regelmässiger, und die Lothabweichung erreicht in diesem nördlichen Endpunkt des Bogens den Betrag von $+2''$.

Es wird von Interesse sein, hiermit die Resultate der in der Nähe derselben Punkte angestellten während der Drucklegung von Prof. Koch veröffentlichten Schweremessungen zu vergleichen. Hoffentlich wird der Verfasser bald in der Lage sein, die in Aussicht genommenen astronomischen Nivellements auf den benachbarten Meridianbögen zur Ausführung zu bringen.

A. Galle.

Unterricht und Prüfungen.

Namen, Geburtsort und -Tag der Landmesser, welche die Landmesser- bzw. erweiterte kulturtechnische Prüfung im Frühjahrstermin 1901 zu Poppelsdorf bestanden haben:

A. Landmesserprüfung.

- 1) Alpmann, Theodor, zu Scharmede, Kr. Büren am 30. Mai 1880.
- 2) Auberlé, Arthur, zu Bromberg am 30. Januar 1873.
- 3) Bäcker, Wilhelm, zu Menden, Kr. Iserlohn am 4. April 1881.
- 4) Bever, Wilhelm, zu Meiderich, (N.-Rhein) am 30. Septbr. 1879.
- 5) Boss, Reinhard, zu Marburg a. d. Lahn am 20. August 1879.
- 6) Bröcker, Christoph, zu Trier am 6. Januar 1879.
- 7) Crass, Wilhelm, zu Erbach, (Rheingau) am 20. März 1879.
- 8) Diefenthäler, Jakob, zu Eltville, (Rh.) am 2. September 1878.
- 9) Düchting, Anton, zu Paderborn am 25. Juli 1877.
- 10) Erlecke, Felix, zu Magdeburg, (Prov. Sachsen) am 14. Jan. 1878.
- 11) Eschmann, Otto, zu Ziegenhain am 9. August 1878.
- 12) Faulenbach, Wilhelm, zu Altena i. Westf. am 1. Januar 1878.
- 13) Fischbach, Wilhelm, zu Ems am 19. Juni 1878.
- 14) Fischer, Bruno, Riegersdorf, Kr. Neustadt am 9. Septbr. 1874.
- 15) Fuchs, Ernst, zu Coblenz am 24. Septbr. 1877.
- 16) Gerhardt, Julius, zu Cassel am 4. Mai 1877.
- 17) Gross, Richard, zu Limburg a. d. L. am 22. Juni 1881.
- 18) Hassencamp, Max, zu Posen am 15. October 1878.
- 19) Heckert, Hermann, zu Zeulenroda, (Reuss ä. L.) am 1. November 1878.
- 20) Henkel, Ferdinand, zu Hanau am 26. Januar 1877.
- 21) Heyne, Wilhelm, zu Cassel am 25. Februar 1880.
- 22) Horstmann, Hugo, zu Duisburg am 28. März 1876.
- 23) Iblitz, Everhard, zu Bonn am 26. Septbr. 1879.
- 24) Jovy, Paul, zu Dolmen, Kr. Prüm am 8. März 1877.
- 25) Kappel, Felix, zu Coblenz am 14. April 1880.
- 26) Knepper, Friedrich, zu Köln am 13. Juli 1878.
- 27) Köppe, Alfred, zu Annaburg, Kr. Torgau am 17. November 1874.
- 28) Köppen, Hermann, zu Muskau (O.-L.) am 16. Januar 1867.
- 29) Kummer, Adalbert, zu Gotha am 16. September 1875.
- 30) Lindemann, Otto, zu Nettelkamp, Kr. Uelzen am 20. Februar 1880.
- 31) Meinecke, Rudolf, zu Holtensen am 1. Juli 1879.
- 32) Methe, Heinrich, zu Spangenberg, R.-B. Cassel am 30. März 1879.
- 33) Mock, Adolf, zu Wesel am 11. September 1880.
- 34) Möltgen, Peter, zu Mülheim a. d. R. am 25. Mai 1875.
- 35) Monshausen, Alex, zu Trier am 27. Februar 1880.

- 36) Mormann, Fritz, zu Herford am 19. Februar 1879.
- 37) Müller, Karl, zu Bitburg am 21. October 1880.
- 38) Nehm, Hermann, zu Dillenburg am 22. August 1880.
- 39) Peters, Theodor, zu Bonn am 7. Februar 1876.
- 40) Poelmann, Fritz, zu Kl. Zalesies, Kr. Krotoschin am 28. November 1878.
- 41) Rompf, Walther, zu Ober-Lahnstein am 23. Juli 1879.
- 42) Rosalewski, Alfred, zu Wiesbaden am 9. März 1878.
- 43) Rothhaus, Otto, zu Carlshafen am 18. April 1879.
- 44) Schoppmann, Hugo, zu Hellern, Kr. Osnabrück am 19. September 1879.
- 45) Schrader, Rudolf, zu Osnabrück am 26. Februar 1880.
- 46) Schulte, Josef, zu Eslohe, Kr. Meschede am 25. Mai 1879.
- 47) Schupmann, Georg, zu Werne, Kr. Lüdinghausen am 10. Nov. 1876.
- 48) Tannen, Tanne Eils, zu Westbense, Kr. Wittmund am 18. März 1874.
- 49) Temme, Wilhelm, zu Dreihausen, Kr. Hamm am 13. März 1876.
- 50) Thomas, Albert, zu Kirberg, Kr. Limburg am 24. October 1878.
- 51) Tödter, Bodo, zu Weitsche, Kr. Lüchow am 10. April 1878.
- 52) Veltmann, Gerhard, zu Warburg am 8. September 1880.
- 53) Voss, Bernhard, zu Nordwalde, Kr. Steinfurt am 3. Nov. 1868.
- 54) Voss, Paul, zu Lauenburg in Pommern am 5. April 1870.
- 55) Walter, Wilhelm, zu Altenkirchen, R.-B. Coblenz am 6. Febr. 1877.
- 56) Wensing, Josef, zu Lippstadt am 5. Juni 1879.
- 57) Werner, Karl, zu Frankenhausen a. Kyffh. am 7. Decbr. 1881.
- 58) Westerhoff, Otto, zu Haspe i. W. am 2. October 1879.
- 59) Wickum, Hubert, zu Meiderich, Kr. Ruhrort am 20. Octbr. 1878.
- 60) Wiegminck, Georg, zu Schüttdorf, Kr. Grafschaft Bentheim am 2. Juli 1878.
- 61) Wittenburg, Paul, zu Harburg a. d. E. am 8. Mai 1876.
- 62) Wolfshohl, Ernst, zu Mülheim a. Rh. am 15. März 1881.

B. Erweiterte kulturtechnische Prüfung.

- 63) Barth, Karl, zu Dillenburg, R.-B. Wiesbaden am 13. Jan. 1880.
- 64) Baumstimler, Peter, zu Lubeln, Kr. Bolchen am 11. März 1871.
- 65) Florin, Fritz, zu Brilon am 22. November 1877.
- 66) Kappel, Felix, zu Coblenz am 14. April 1880.
- 67) Mock, Adolf, zu Wesel am 11. September 1880.
- 68) Remy, August, zu Hilgert, (Untersteswaldkreis) am 7. Febr. 1877.
- 69) Rompf, Walther, zu Ober-Lahnstein am 23. Juli 1879.
- 70) Rosalewski, Alfred, zu Wiesbaden am 9. März 1878.
- 71) Schoppmann, Hugo, zu Hellern, Kr. Osnabrück am 19. Sept. 1879.
- 72) Thomas, Albert, zu Kirberg, Kr. Limburg am 24. October 1878.
- 73) Veltmann, Gerhard, zu Warburg am 8. September 1880.
- 74) Walter, Wilhelm, zu Altenkirchen, R.-B. Coblenz am 6. Febr. 1877.
- 75) Westerhoff, Otto, zu Haspe i. W. am 2. October 1879.

C. Einer Nachprüfung in den Fächern

Nr. 5 Theorie der Beobachtungsfehler,

Nr. 6 Landmesskunde und

Nr. 9 Instrumentenkunde

hat sich der Landmesser

- 76) Gronau, Konrad, zu Stolberg geboren am 13. August 1879, unterzogen und dieselbe bestanden.

Vereinsangelegenheiten.

Hannoverscher Landmesser-Verein.

Der bisherige 1. Vorsitzende Herr Oberlandmesser Abendroth hat den Vorsitz niedergelegt und ist aus dem Verein ausgeschieden. Sitzungsgemäss übernimmt der 2. Vorsitzende Herr Steuerinspector Kortmann, Hannover, Steinriede 5 bis zur Neuwahl den Vorsitz im Verein.

Personalmeldungen.

Königreich Preussen. Zu K.-L. Ib sind ernannt Dibbelt und Brodersen zu Aachen bzw. Münster.

Zum K.-L. Ia befördert Müller in Potsdam.

Zum K.-K. der bisherige K.-L. Ia Beuther nach Wirsitz.

Versetzt: ist St. J. Schiller von Köln nach Rixdorf und die K.-L. Ia Mix und Ludwig von Lüneburg bzw. Münster nach Münster bzw. Lüneburg.

Königreich Bayern. Ernannet zu Messungsassistenten bei der k. Regierung von Mittelfranken der gepr. Geometer Franz Assmann; bei der k. Regierung von Schwaben und Neuburg der gepr. Geometer Josef Mauerer und bei der k. Regierung von Oberfranken der gepr. Geometer Dietrich Schlegel.

Titel-Aenderung der bayerischen Geometer im Eisenbahndienste. Durch Allerhöchste Verordnung vom 13. September 1901 wurden für den Bereich der k. Verkehrsanstalten eine Reihe von Titeländerungen angeordnet. Die Eisenbahngeometer (erste pragmatische Anstellung) sind fortan als „Eisenbahnobergeometer“, die bisherigen Eisenbahnobergeometer als „Verwalter im Geometerdienst“ und der Obergeometer bei der Generaldirection der k. b. Staatseisenbahnen als „Oberverwalter im Geometerdienst“ zu bezeichnen.

Inhalt.

Grössere Mittheilungen: Ueber eine Erweiterung des Rückwärtseinschneidens, von Löschner. — Ueber den Erwerb und Verlust des Eigenthums an Grundstücken in Preussen und den Nachweis desselben in den Katasterbüchern, von Leopold. — **Bücherschau.** — **Unterricht und Prüfungen.** — **Vereinsangelegenheiten.** **Personalmeldungen.**